



Satzung
zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 17. Juni 2020

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41 88, und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) folgende

S a t z u n g **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes**

§ 1 **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern sowie bis zu zwei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern.

§ 2 **Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Den Haupt-, Wirtschafts- und Finanz-Ausschuss,
gilt auch als Ferienausschuss (§ 6 Abs. 1 Ziffer 20 GeschO), bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - b) den Bau-, Planungs- und Umwelt-Ausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - c) den Kultur- und Tourismus-Ausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - d) den Personal-Ausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - e) den Werk-Ausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - f) den Verkehrs-Ausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - g) den Partnerschafts-Ausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - h) den Rechnungsprüfungs-Ausschuss,
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Stadtrat bestimmt (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 GeschO). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 5 und 6 GeschO), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder
Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 18 Abs.5 GeschO) übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 142,33 €, die Fraktionsvorsitzenden zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich 71,19 € und 7,12 € je Fraktionsmitglied. Mit diesem Grundbetrag ist auch die Referententätigkeit eines Stadtratsmitgliedes abgegolten.

Daneben erhalten sie ein Sitzungsgeld von 71,19 € für die Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Kommissionssitzungen sowie an Bürgerversammlungen, Bürgerinformations- und Betroffenenversammlungen, an denen sie als Mitglied, Vertreter eines Mitgliedes oder als Referent teilgenommen haben. Das Sitzungsgeld wird nur bei einer Anwesenheit von mindestens einer Stunde gewährt, es sei denn, dass die Sitzung insgesamt weniger als eine Stunde dauert.

Für Besprechungen und Ortsbesichtigungen, zu denen der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister beauftragter Bediensteter einlädt und die mindestens eine Stunde dauern, wird ebenfalls Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Stadtratsmitglieder, die am elektronischen Ratsinformationssystem mit privaten Endgeräten teilnehmen und auf die Zustellung von schriftlichen Sitzungsunterlagen verzichten und die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten zusätzlich eine monatliche Technikpauschale in Höhe von 12,-- Euro monatlich.

(4) Die Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

Selbständig tätige Stadträte erhalten eine Pauschalvergütung von 20,00 € je volle Stunde bis längstens 19.00 Uhr für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit durch Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen, Ortsbegehungen und Besprechungen entstanden ist, für die ihnen Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 2 gewährt wird. Gleiches gilt für die sonstigen Stadträte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit bis längstens 19.00 Uhr oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft für die tatsächliche Sitzungsdauer ausgeglichen werden kann.

Bei genehmigten Dienst- und Fortbildungsreisen bzw. Informationsfahrten wird diese Aufwandsentschädigung bis zu täglich maximal 10 Stunden gewährt.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit auf Antrag Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

(6) Die Ortssprecher und Ortsbeauftragten (vgl. § 9 GeschO) erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 142,33 € und neben den in den Absätzen 3, 4 und 5 aufgeführten Entschädigungen ein Sitzungsgeld von 71,19 € für die Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Kommissionssitzungen, zu denen sie geladen sind, sowie an Bürgerversammlungen, Bürgerinformations- und Betroffenenversammlungen, die in den von ihnen vertretenen Bereich fallen.

(7) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld sind jeweils linear zum gleichen Zeitpunkt und gleichem Vorhundertersatz wie die Änderung des Grundgehaltes der Besoldungsordnung A 14 der Bayerischen Beamten anzuheben (analog Art. 54 Abs. 2 Satz 2 KWBG).

§ 4
Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

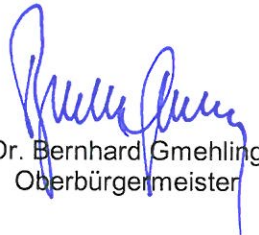
§ 6
Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat kann den geschäftsleitenden Beamten und den Stadtkämmerer für die Dauer von jeweils höchstens sechs Jahren zu berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern wählen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 9. Dezember 2014 und die Änderungssatzung vom 30.01.2018 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 17. Juni 2020
Stadt Neuburg an der Donau


Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister